

Besuchszeiten:  
Montag - Dienstag 08.30 - 12.30 Uhr  
Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr  
Freitag 08.30 - 12.30 Uhr



Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Rathausstraße 2  
53332 Bornheim

Internet: [www.stadt-bornheim.de](http://www.stadt-bornheim.de)

**1-STEUERUNGSUNTERSTÜTZUNG  
UND ZENTRALE DIENSTE**

Frau Pilger  
Zimmer: 359  
Telefon: 0 22 22 / 945 - 233  
Telefax: 0 22 22 / 945 - 126  
E-Mail: [christiane.pilger@stadt-bornheim.de](mailto:christiane.pilger@stadt-bornheim.de)

An die  
Mitglieder des Rates  
der Stadt Bornheim

vorab per E-Mail

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom

Datum

1.4-Pi

17.07.2014

**Beanstandung des Ratsbeschlusses zu TOP 57, Vorlage-Nr. 390/2014-9 der Ratssitzung am 02.07.2014 gem. § 54 Abs. 2 GO NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beanstande ich gemäß § 54 Abs. 2 GO NRW den in der Ratssitzung am 02.07.2014 zu TOP 57, Vorlage-Nr. 390/2014-9 - Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP und ABB vom 11.06.2014 betr. Verkehrsführung und Umbau der Königstraße - unter Ziffer 4 gefassten Beschluss:

„Der Bürgermeister wird beauftragt, die Arbeiten nicht auszuführen, die sich ausschließlich auf die Einbahnstraße beziehen, die nach erfolgter Neuplanung wieder zurückgebaut werden müssten. Die bereits begonnenen Kanalbaumaßnahmen sollen weiter geführt werden, unabhängig von der endgültigen späteren Oberflächengestaltung.“

Der Beschluss verstößt gegen § 75 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, wonach die Haushaltswirtschaft wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen ist und damit gegen geltendes Recht.

Bereits in der Ratssitzung hatte ich erklärt, dass die Verwaltung prüfen wird, ob ich den Beschluss beanstanden muss, weil er gegen die Interessen der Stadt und gegen Recht und Gesetz verstößt.

Zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit dieses Ratsbeschlusses habe ich eine Stellungnahme des bauleitenden Ingenieurbüros PE Becker GmbH aus baufachlicher Sicht sowie eine rechtliche Beurteilung der Rechtsanwälte CBH, Köln eingeholt.

Die Rechtsanwälte Prof. Dr. Hertwig und Haupt bestätigen auf der Grundlage der baufachlichen Ausführungen des Architekten Dipl.-Ing. Göttgens, meine Auffassung, dass der Beschluss gegen geltendes Recht verstößt.

Sie kommen zu dem Ergebnis, dass der Beschluss zu Ziffer 4 zu beanstanden ist, da er voraussichtlich zu einer erheblichen Kostensteigerung durch Bauverzögerungskosten führt. „Die Auslösung solcher Kosten durch eine politische Kehrtwende bei unveränderter tatsächlicher Ausgangslage ist unnötig und daher im Hinblick auf das Gebot einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung (§ 75 Abs. 1 Satz 2 GO NRW) nicht zu rechtfertigen. Hinzu kommt, dass die Planungsänderung, deren Ermöglichung der Beschluss dient, selbst gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstoßen würde, da sie eine massive Kostensteigerung durch Kündigungsfolge- und Umplanungskosten sowie den Verlust von Fördermitteln auslösen würde.“

Zur weiteren Begründung meiner Beanstandung beziehe ich mich ausdrücklich auf den Inhalt der beigefügten Stellungnahmen des Ingenieurbüros PE Becker GmbH vom 10.07.2014 und der Rechtsanwälte CBH vom 14.07.2014.

Die Beanstandung hat gem. § 54 Abs. 2 Satz 2 GO NRW aufschiebende Wirkung.

Für die Ratssitzung am 11. September 2014 werde ich den Tagesordnungspunkt „Beanstandung des Ratsbeschlusses Ziffer 4 zu TOP 57, Vorlage-Nr. 390/2014-9 - Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP und ABB vom 11.06.2014 betr. Verkehrsführung und Umbau der Königstraße - der Ratssitzung am 02.07.2014\* vorsehen.

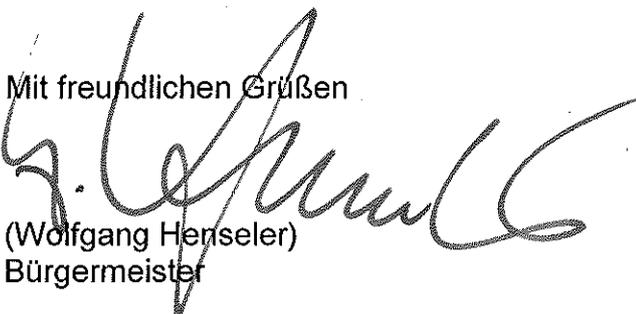
Sollte der Rat bei seiner Beschlussfassung bleiben, müsste ich die Angelegenheit der Kommunalaufsicht zur Entscheidung vorlegen.

Eine Kopie dieses Schreibens werde ich der Kommunalaufsicht bereits heute zur Kenntnisnahme zuleiten.

Ferner sehe ich mich aufgrund der ausführlichen gutachterlichen Stellungnahmen und der sich daraus ergebenden Rechtswidrigkeit des Ratsbeschlusses veranlasst, Sie auf Ihre persönliche Haftung gemäß § 43 Abs. 4 a) GO NRW hinzuweisen. Danach haften Ratsmitglieder, wenn die Stadt infolge eines Beschlusses des Rates einen Schaden erleidet und die Ratsmitglieder in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflicht gehandelt haben. Des Weiteren weise ich auf den Straftatbestand der Untreue, § 266 StGB hin.

Ich bitte Sie, auch unter Beachtung der Ausführungen der Rechtsanwälte CBH zu den anderen Ziffern des Beschlusses, die Sach- und Rechtslage noch einmal eingehend zu überdenken und den Beschluss zu Ziffer 4 aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister

Anlagen

Stellungnahme PE Becker GmbH vom 10.07.2014

Stellungnahme Rechtsanwälte CBH vom 14.07.2014

Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner  
Bismarckstraße 11-13 | D-50672 Köln

Stadt Bornheim  
Steuerungsunterstützung und  
Zentrale Dienste  
Frau Pilger  
Rathausstraße 2  
53332 Bornheim

vorab per E-Mail: [christiane.pilger@stadt-bornheim.de](mailto:christiane.pilger@stadt-bornheim.de)

Registernummer	Telefon	Telefax	E-Mail
90-00124/14/69 lo	+49.221.95190-89	+49.221.95190-99	a.haupt@cbh.de

Köln, den 14. Juli 2014

**Rechtmäßigkeit des Ratsbeschlusses zur Vorlage Nr. 390/2014-9  
vom 02.07.2014  
Pflicht des Bürgermeisters zur Beanstandung des  
Ratsbeschlusses**

Sehr geehrte Frau Pilger,

in vorbezeichneter Angelegenheit haben Sie uns um Prüfung gebeten, ob der Bürgermeister verpflichtet ist, den oben genannten Ratsbeschluss vom 02.07.2014 zu beanstanden. Insoweit sollen Fragen des Vertrags- und Vergaberechts untersucht werden. Darüber hinaus sollen auch die Folgen eines etwaigen Wegfalls der Förderung untersucht werden. Nach rechtlicher Prüfung dürfen wir zur Beantwortung der Fragestellung Folgendes ausführen:

**I.  
Sachverhalt**

Nach den uns vorliegenden Unterlagen und Informationen stellt sich der relevante Sachverhalt insbesondere wie folgt dar:

Dr. Gert Cornelius <sup>BA 1-95</sup>  
Prof. Dr. Kurt Bartenbach <sup>14</sup>  
Manfred Haesemann <sup>2</sup>  
Werner M. Mues <sup>1</sup>  
Dr. Manfred Hecker <sup>5</sup>  
Dr. Joachim Strieder  
Ernst Eisenbeis <sup>1</sup>  
Dieter Maier-Pavelling <sup>0</sup>  
Prof. Dr. Stefan Herwig <sup>2,3</sup>  
Dieter Korte, M.A. (UC Davis)  
Arnd Holzapfel <sup>3</sup>  
Stefan Rappen <sup>2</sup>  
Dr. Jörg Leber <sup>1</sup>  
Paul H. Assies <sup>7</sup>  
Paul M. Kiss  
Dr. Ingo Jung <sup>4</sup>  
Johannes Ristelhuber  
Jens Kunzmann <sup>4</sup>  
Volker Werxhausen <sup>1</sup>  
Dr. Markus Vogelheim <sup>3</sup>  
André Uecker <sup>1</sup>  
Nadja Siebertz <sup>4</sup>, Mediatorin  
Prof. Dr. Markus Rutlig <sup>4</sup>  
Dr. Elke N. Najork, LL.M.  
Dr. Tassilo Schiffer <sup>\*</sup>  
Nils Mrazek <sup>2</sup>  
Dr. Sascha Vander, LL.M. <sup>10</sup>  
Christopher Küas  
Dr. Jochen Hentschel  
Dr. Patrick Flesner, LL.M. oec., MBA <sup>8,11</sup>  
Andreas Haupt <sup>2</sup>  
Niklas Kirrling  
Falk New <sup>8</sup>  
Andrea Heuser <sup>5</sup>  
Doris Daucker  
Franziska Anneken  
Dr. Martin Quodbach, LL.M. <sup>4</sup>  
Dr. Markus J. Goetzmann, LL.M.  
Winfried Selbert  
Panagiotis Paschalis  
Dr. Helmut Kreln  
Christine Püschmann  
Torsten Bork <sup>3</sup>  
Dr. Anja Bartenbach, LL.M. <sup>4</sup>  
Dr. Falk Müller, LL.M. <sup>1,10</sup>  
Tobias Gabriel  
Dr. Marie Teworte-Vey  
Lars Christoph <sup>2</sup>  
Dr. Cornelia Wellens, Dipl.-Landsch.-Ökol. <sup>2</sup>  
Kirstin Kingerske, LL.M.  
Katharina Strauß <sup>2</sup>  
Andrea Renvert, LL.M.  
Dr. Christoph Naendrup, LL.M.  
Linda Kulczyński  
Dr. Carolin Dahmen  
Frederik Bockelmann  
Dr. Christoph Römer, LL.M.  
Dr. Anna Perchermeler  
Jens Thomas Saatkamp, LL.M.  
Dr. Florian Faulenbach  
Stefanie Bisterfeld  
Franziska Tosse  
René Scheurell  
Dr. Gabriele Wurzel  
Stabssekretärin a.D.  
Prof. Dr. Winfried Pinger  
Unternehmensnachfolge und Erbrecht  
Dr. Martin Pagenkopf  
Richter am BVerwG a.D.  
Dr. Herbert Föger  
Hauptgeschäftsführer der IHK Köln a.D.  
1 Fachanwalt für Arbeitsrecht  
2 Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
3 Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
4 Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz  
5 Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht  
6 Fachanwalt für Versicherungsrecht  
7 Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht  
8 Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
9 Fachanwalt für Strafrecht  
10 Fachanwalt für Informationsrecht  
11 Notar a.D.  
<sup>0</sup> Kanzlei Cottbus

1. Der Rat der Stadt Bornheim hat im Jahr 2004 das sogenannte „Integrierte Handlungskonzept Königstraße“ für die weitere Planung im Ortskern beschlossen.

Auf dieser Grundlage beantragte die Stadt Bornheim im Jahr 2005 eine Förderung bei der Bezirksregierung Köln. Im Rahmen des Förderantrages wird unter Ziff. 9.3 unter anderem Bezug genommen auf einen Bauentwurf samt Kostenschätzung.

Auf Grundlage dieses Antrags wurden der Stadt Bornheim Fördermittel in einem Volumen von insgesamt 1.417.000,00 € bei zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von 2.162.000,00 € bewilligt, zuletzt ein Teilbetrag mit Zuwendungsbescheid vom 22.10.2007 betreffend die hier in Rede stehende Teilmaßnahme. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind im Zuwendungsbescheid unterteilt nach Plätzen und Fußgängerbereichen. Danach werden die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Plätze mit 557.000,00 € und für Fußgängerbereiche mit 1.605.000,00 € beziffert. Für Straßenbereiche werden keine zuwendungsfähigen Ausgaben ausgewiesen.

Die Maßnahme wird im Zuwendungsbescheid unter Ziff. 2. beschrieben. Insoweit wird auf das „Integrierte Handlungskonzept“ der Stadt ausdrücklich Bezug genommen. Der Zuwendungsbescheid enthält mehrere Nebenbestimmungen. Unter anderem sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (AnBest-G) beigefügt worden. Danach sind insbesondere folgende Nebenbestimmungen zu beachten:

- „1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.“
- 1.3 Die Ausführung einer Baumaßnahme muss der der Bewilligung zugrundeliegenden Planung sowie den technischen Vorschriften entsprechen. Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bau- und/oder Raumprogramms (baufachlich) führt und/oder das Gesamtergebnis des Finanzierungsplans überschritten wird.
- 3.1 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die nach dem Gemeindehaushalt anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.“

2. Die Stadt Bornheim hat die Straßenbauarbeiten öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung wurde am 09.04.2014 veröffentlicht. Am 16.05.2014 wurde die Fa. STRABAG AG auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 15.05.2014 mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragt. Das Auftragsvolumen liegt bei insgesamt rd. 2,25 Mio. Euro; dabei wurden die Straßenbauarbeiten und die Kanalbauarbeiten jeweils getrennt, einmal von der Stadt Bornheim (Straßenbauarbeiten) und einmal von dem Stadtbetrieb Bornheim (Kanalbauarbeiten) beauftragt. Mit der Ausführung der Bauarbeiten wurde am 30.06.2014 bereits begonnen.
  
3. In der Ratssitzung am 02.07.2014 beschloss der Stadtrat unter anderem Folgendes:
  - „3. Der Rat beauftragt den Bürgermeister, für die nächste Sitzung des Rates eine Beschlussvorlage vorzubereiten, die folgende Punkte umfassen soll:
    - a) Darstellung von Handlungsoptionen zur Umwandlung der geplanten Einbahnstraße in einen Zweibahnverkehr. Zur Darstellung gehören insbesondere belastbare, detaillierte und nachprüfbar Aussagen zu den zu erwartenden Kostenverschiebungen im Vergleich zur bisher verfolgten Planung.
    - b) Rücksprache mit dem beauftragten Bauunternehmen, ob eine Umplanung der Baumaßnahme grundsätzlich möglich und mit welchen Kosten verbunden wäre ...
  4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Arbeiten nicht auszuführen, die sich ausschließlich auf die Einbahnstraße beziehen, die nach erfolgter Neuplanung wieder zurückgebaut werden müssten. Die bereits begonnenen Kanalbaumaßnahmen sollen weitergeführt werden unabhängig von der endgültigen späteren Oberflächengestaltung.“

Die nächste Ratssitzung ist für September 2014 angesetzt.

4. Im Rahmen der Prüfung der sich aus einer Umsetzung des Ratsbeschlusses ergebenden Folgen hat die Verwaltung das Architektur- und Ingenieurbüro Becker GmbH beauftragt, insbesondere die technischen und wirtschaftlichen Auswirkungen aus dem unter Ziff. 4 des Ratsbeschlusses vorgesehenen partiellen Baustopp zu bewerten.

In seiner Stellungnahme vom 10. Juli 2014 gelangt das Planungsbüro zu der Einschätzung, dass der Ratsbeschluss sowohl im Falle einer Änderung der Planung als auch bei einer Fortsetzung der ursprünglichen Planung nach der nächsten Ratssitzung erhebliche Folgekosten auslöst:

Für den Fall, dass sich die Stadt nach Prüfung entschließt, die Planung fortzusetzen, geht das Planungsbüro von Kostenerhöhungen in einem Volumen von knapp 190.000 € aus. Diese resultieren insbesondere aus den durch den partiellen Baustopp ausgelösten Bauverzögerungen. Insoweit verweist das Büro darauf, dass nach den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses die Arbeiten zum Kanalausbau und zum Straßenausbau unmittelbar aufeinander folgend auszuführen sind. Das LV sehe 10 Bauabschnitte vor, die jeweils vollständig (Kanalbau und Straßenbau) fertigzustellen seien, bevor mit dem nächsten Abschnitt begonnen werde. Auf dieser Vorgabe beruhe auch die Kalkulation der STRABAG AG. Eine partielle Fortsetzung der Straßenbauarbeiten sei nicht möglich, sodass eine Umsetzung des Ratsbeschlusses eine vollständige Einstellung der Straßenbauarbeiten notwendig mache.

Im Falle einer Planänderung ermittelt das Büro die Kostenerhöhungen mit insgesamt gut 750.000 €, wobei insbesondere die Kosten einer Vertragskündigung sowie die Kosten der Umplanung berücksichtigt werden.

Zu den Einzelheiten nehmen wir Bezug auf die Stellungnahme der Becker GmbH vom 10. Juli 2014 nebst der gesonderten Kostenermittlung vom 10. Juli 2014, deren Ergebnisse wir unserer Prüfung zugrunde gelegt haben.

5. Sie haben uns im Auftrag des Bürgermeisters gebeten, zu prüfen, ob der Ratsbeschluss beanstandet werden muss.

## II.

### Rechtsausführungen

Nach dem Ergebnis unserer rechtlichen Prüfung ist zum Bestehen einer Beanstandungspflicht Folgendes auszuführen:

#### 1. Pflicht zur Beanstandung von Ratsbeschlüssen

Nach § 54 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Bürgermeister einen Ratsbeschluss zu beanstanden, wenn dieser gegen „das geltende Recht“ verstößt. Zum geltenden Recht im Sinne des § 54 Abs. 2 GO NRW zählen alle Bundes- und Landesgesetze im formellen Sinne sowie auch alle Rechtsverordnungen. Das geltende Recht im Sinne des § 54 Abs. 2 GO NRW ist auch dann verletzt, wenn ein Beschluss zu einer Verletzung privatrechtlicher Verträge führt.

Eine Beanstandung ist im Fall reiner Vertragsverletzungen allerdings nur dann zulässig und geboten, wenn sie „ausschließlich dem Wohl der Gemeinde und der Wahrung der staatlichen Ordnung im Interesse der Allgemeinheit und nicht – jedenfalls nicht unmittelbar – dem Schutz des einzelnen Bürgers dient“ (OVG NRW, Beschluss vom 17.04.1975, III B 1103/74; Held/Becker/Decker/Kirchhof/Krämer/Wansleben/Winkel, Kommunalverfassungsrecht NRW, § 54 Ziff. 2.2).

## **2. Elemente des Ratsbeschlusses und ihre Auswirkungen**

Zu überprüfen ist eine Beanstandungspflicht hinsichtlich folgender Elemente des Ratsbeschlusses:

- a) Darstellung von Handlungsoptionen zur Umwandlung der geplanten Einbahnstraße in einen Zweibahnenverkehr, Ziff. 3. a) des Beschlusses,
  - b) Rücksprache mit dem beauftragten Bauunternehmen, ob eine Umplanung grundsätzlich möglich und mit welchen Kosten diese verbunden wäre, Ziff. 3. b) des Beschlusses;
  - c) Nichtausführung derjenigen Arbeiten, die sich ausschließlich auf die Einbahnstraße beziehen und die nach erfolgter Neuplanung wieder zurückgebaut werden müssten unter Weiterführung der bereits begonnenen Kanalbaumaßnahmen, Ziff. 4. des Ratsbeschlusses.
- 
- a) Die Darstellung von Handlungsoptionen zur Planänderung hat keine unmittelbare Auswirkung auf das Vertragsverhältnis, sondern soll lediglich eine Meinungsfindung des Rates ermöglichen. Ein Verstoß gegen geltendes Recht ist insoweit nicht erkennbar, so dass eine Beanstandungspflicht hinsichtlich Ziff. 3. a) des Beschlusses ausscheidet.
  - b) Die weiter in Rede stehende „Rücksprache mit dem beauftragten Bauunternehmen, ob eine Umplanung der Baumaßnahme grundsätzlich möglich und mit welchen Kosten verbunden wäre“, würde ebenso wenig das Vertragsverhältnis angreifen und beschränkt sich zunächst einmal auf eine – rechtlich unverbindliche – Erörterung/Verhandlung mit dem beauftragten Bauunternehmen.

Eine Änderung des Vertrages ist nicht Gegenstand des Beschlusses. Auch wenn sich eine Änderung des Vertrages im angestrebten Sinne als rechtswidrig herausstellen sollte, begründet die bloße Erörterung solcher Vertragsanpassungen selbst noch keinen Rechtsverstoß. Auch insoweit scheidet eine Beanstandungspflicht also aus.

- c) Tatsächliche Auswirkung auf die Durchführung der Bauarbeiten hat indes Ziff. 4. des Ratsbeschlusses, wonach der Bürgermeister beauftragt wird, „die Arbeiten nicht auszuführen, die sich ausschließlich auf die Einbahnstraße beziehen, die nach erfolgter Neuplanung wieder zurückgebaut werden müssten.“
- aa) Eine Vertragsverletzung ist insoweit nicht anzunehmen. Nach § 1 Abs. 3 VOB/B bleiben dem Auftraggeber Änderungen des Bauentwurfs vorbehalten. Unter den Begriff des „Bauentwurfs“ fällt nicht nur der enge planerische Bereich, sondern all das, was durch die gesamte Leistungsbeschreibung in technischer Hinsicht Vertragsinhalt geworden ist (vgl. etwa Keldungs, in: Ingenstau/Korbion, VOB, § 1 Abs. 3 VOB/B, Rdn. 3). Ob auch reine Änderungen der Bauumstände, namentlich der Bauzeit, hierzu gehören, ist umstritten; in jüngerer Zeit ist allerdings die Meinung im Vordringen begriffen, dass auch bloße Bauzeitveränderungen unter § 1 Abs. 3 VOB/B fallen (vgl. etwa Keldungs, in: Ingenstau/Korbion, VOB; § 1 Abs. 3 VOB/B, Rdn. 4 ff.; OLG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 16.5.2013, 2 U 161/12). Hierauf kommt es indes nicht an, da die Umsetzung von Ziff. 4 des Ratsbeschlusses nicht die Bauzeit isoliert beträfe, sondern in das im Leistungsverzeichnis vorgeschriebene Gefüge des Bauablaufs eingreifen würde. Damit würden bei Umsetzung des Ratsbeschlusses Elemente des Vertragsinhalts geändert, sodass ein Fall des § 1 Abs. 3 VOB/B vorläge.

Aus einer solchen Änderung des Vertragsinhalts können Mehrkosten (vorliegend insbesondere Bauverzögerungskosten) resultieren. Eine Vertragsverletzung resultiert hieraus allerdings nicht.

- bb) Kritisch zu betrachten ist Ziff. 4 des Ratsbeschlusses allerdings im Hinblick auf die hieraus voraussichtlich resultierenden Mehrkosten. Auf der Grundlage der Stellungnahme des Büros Becker GmbH ist selbst dann, wenn sich der Stadtrat bei seiner nächsten Sitzung für eine Fortsetzung der bisherigen Planung entscheiden sollte, mit erheblichen Bauverzögerungskosten zu rechnen. Hieraus kann ein Verstoß gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 75 Abs. 1 Satz 2 GO NRW) folgen.

Für den Fall einer Planänderung ist der denkbare Schaden zwar geringer als derjenige einer Ausführung unnütz werdender Arbeiten für eine Einbahnstraßenregelung, sodass bei isolierter Betrachtung des Ratsbeschlusses und Unterstellung einer künftigen Planänderung vordergründig die Wirtschaftlichkeit angenommen werden könnte. Allerdings ist die Auslösung solcher Kosten durch eine politische Kehrtwende bei unveränderter tatsächlicher Ausgangslage sachlich unnötig und daher nicht zu rechtfertigen. Werden Kosten dadurch ausgelöst, dass erst wenige Monate zuvor ergangene Entscheidungen revidiert werden, weil dieselben Tatsachen nunmehr politisch anders bewertet werden, so steht dies in Widerspruch zum Gebot einer wirtschaftlichen, sparsamen und effizienten Haushaltsführung gem. § 75 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, wenn sich die getroffene Entscheidung – wie vorliegend – bereits in vertraglichen Vereinbarungen niedergelegt hat und diese Vereinbarungen nur mit erheblichen Mehrkosten wieder aufgelöst werden können.

**3. Vereinbarkeit einer Planänderung mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

Unabhängig davon steht eine Planänderung mitnichten fest, sondern bedürfte noch der politischen Beratung und rechtlichen Beurteilung. Dabei ist es bereits für die Beurteilung des vorliegenden „Wartebeschlusses“ von Bedeutung, ob die Planänderung umsetzbar wäre. Stellt sich eine etwaige Planänderung selbst als Verstoß gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dar, so wäre auch ein kostenauslösender Beschluss zu deren Ermöglichung unwirtschaftlich.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen und Informationen würde die vom Stadtrat angedachte Änderung der Planung einen Verstoß gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit darstellen. Im Einzelnen:

- a) Die Änderung der Planung würde zunächst die Kündigung des bisherigen und die Neuausschreibung des geänderten Auftrages erforderlich machen:
- aa) Nach der zu Ausschreibungen im Geltungsbereich der europäischen Vergaberichtlinien ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) stehen wesentliche Änderungen eines Vertrages einer Neuvergabe gleich und erfordern die Kündigung des Ursprungsvertrages sowie die Neuausschreibung des geänderten Vertrages (vgl. EuGH, Urteil vom 19.6.2008, C-454/06).

Wesentlich sind Bestimmungen zur Änderung eines Vertrages, wenn sie „wesentlich andere Merkmale aufweisen als der ursprüngliche Auftrag und damit den Willen der Parteien zur Neuverhandlung wesentlicher Bestimmungen des Vertrages erkennen lassen“. Der EuGH hat insoweit folgende Fallgruppen konkretisiert, in welchen eine wesentliche Änderung angenommen werden muss:

- Durch die Änderung werden Bedingungen eingeführt, die einen anderen Bieterkreis angesprochen oder die Annahme eines anderen als des ursprünglich bezuschlagten Angebots erlaubt hätten;
- der Auftrag wird wesentlich erweitert wird oder
- das wirtschaftliche Gleichgewicht wird in einer im Ursprungsvertrag nicht vorgesehenen Art und Weise zugunsten des Auftragnehmers geändert.

Begründet wird die Gleichsetzung einer wesentlichen Vertragsänderung mit dem Neuabschluss eines Vertrages mit den Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung (vgl. EuGH, a.a.O.).

Diese Rechtsprechung ist auf eine – hier vorliegende – Vergabe unterhalb der europäischen Schwellenwerte unmittelbar zu übertragen, da die Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung unterschiedslos auch im Unterschwellenbereich gelten. So bestimmt § 2 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A, dass Bauaufträge in transparenten Vergabeverfahren vergeben werden; nach § 2 Abs. 2 VOB/A darf kein Unternehmen diskriminiert werden.

bb) Vorliegend ist von einer wesentlichen Änderung auszugehen:

Die Stellungnahme der Becker GmbH legt schlüssig dar, dass durch eine im Rahmen der nächsten Ratssitzung im September beschlossenen Änderung der Planung eine Bauverzögerung von insgesamt 15 Monaten ausgelöst würde, wovon 3 Monate auf den aktuellen „Wartebeschluss“ und 12 Monate auf die Erstellung und Genehmigung der neuen Ausführungsplanung entfielen. Bei einer so weitreichenden Verzögerung ist damit zu rechnen, dass ein anderer Bieterkreis angesprochen würde, denn Unternehmen, welche im ausgeschriebenen Leistungszeitraum keine Ressourcen frei hatten, könnten sich für eine Ausführung im Jahr 2015 durchaus interessieren.

Vor allem aber ginge die Identität des Auftrages verloren. Das Planungsbüro legt nachvollziehbar dar, dass über 50% der Leistungsinhalte einer Veränderung unterlägen und insbesondere aufgrund anders zu gestaltender Entwässerungslinien und der erheblichen Verbreiterung der Fahrbahn zu Lasten der Gehwege auch die ausgeschriebenen Materialien großteilig nicht eingesetzt werden könnten. Die Folge wäre ein komplett neues Leistungsverzeichnis, zu welchem die Bieter im durchgeführten Vergabeverfahren keine Angebote legen konnten. Es kann damit nicht beurteilt werden, ob sich die STRABAG AG auch mit diesem grundlegend veränderten Leistungsinhalt als günstigster Bieter dargestellt hätte. Damit vermag die durchgeführte Ausschreibung bei Durchführung der Planänderung den Zuschlag an die STRABAG AG nicht mehr zu rechtfertigen.

- cc) Die Kündigung des bestehenden Auftrages würde zusätzliche Kosten in hoher 6-stelliger Größenordnung auslösen. Ausweislich der Kostenaufstellung der Becker GmbH wäre mit Zusatzkosten in Höhe von gut 750.000 € zu rechnen. Diese Kosten resultieren im Wesentlichen aus Kündigungsfolgekosten und den Aufwendungen für die Umplanung. Die aus der geänderten Bauausführung selbst entstehenden Mehraufwendungen (andere Mengen und Materialien) sind hierbei noch nicht berücksichtigt.

Angesichts eines Maßnahmenvolumens von insgesamt rund 2,2 Millionen Euro bedeutet dies Mehraufwendungen von rund einem Drittel. Solche Kostensteigerungen sind als Folge einer politischen Kehrtwende wenige Monate nach dem Beschluss über die Auftragsvergabe mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht vereinbar.

- b) Hinzu kommt, dass mit einem vollständigen, jedenfalls aber guttelligen Wegfall der öffentlichen Förderung gerechnet werden müsste:

Die Zuwendung ist in Bezug auf ein durch Pläne konkretisiertes Bauvorhaben bewilligt worden. Nur die Umsetzung dieses konkreten Bauvorhabens ist gefördert. Nach Ziff. 1.1 der ANBest-P darf die Zuwendung nur für den bestimmten Zweck – also das spezifizierte Bauvorhaben – verwendet werden. Darüber hinaus sieht Ziff. 1.3 der ANBest-P vor, dass die Ausführung der „der Bewilligung zugrunde liegenden Planung“ entsprechen muss; auch diese Nebenbestimmung wäre bei Ausführung des geänderten Vorhabens nicht gewahrt.

Sofern nicht eine Anpassung des Zuwendungsbescheides des Inhalts erreicht werden kann, dass nunmehr das geänderte Vorhaben gefördert wird, wäre deshalb mit einem vollständigen Widerruf des Zuwendungsbescheides zu rechnen. Eine Planungsänderung, die zum Verlust erheblicher Zuwendungen führen würde, wäre mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht zu vereinbaren.

Auch wenn eine Anpassung des Zuwendungsbescheides im gewünschten Sinne erreicht werden könnte, wäre indes mit einem weitgehenden Entfall der Fördergelder zu rechnen. Denn die Zuwendung erstreckt sich ausdrücklich nur auf Plätze und Gehwege, nicht aber auf Straßen. Die angedachte Planungsänderung würde indes eine Verbreiterung der Straße zu Lasten der Gehwegsflächen erfordern, sodass auch im Fall einer Bereitschaft des Zuwendungsgebers, die geänderte Planung zugrunde zu legen, die Zuwendungshöhe deutlich reduziert würde.

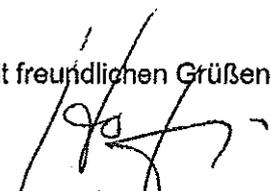
Angesichts der aus dem Internet ermittelbaren Entwicklung des Haushalts der Stadt Bornheim in den letzten Jahren erscheint es mit einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung und der gebotenen Haushaltskonsolidierung nicht vereinbar, auf bereits gewährte Fördermittel in großem Umfang zu verzichten und eine hierdurch sowie durch die Kündigungskosten weitaus teurere Planung umzusetzen.

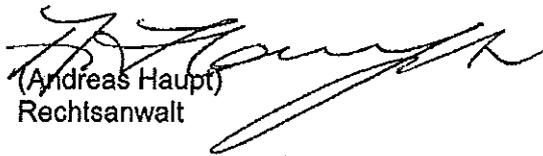
#### **4. Fazit**

Wir kommen vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass der Ratsbeschluss hinsichtlich seiner Ziff. 4 zu beanstanden ist. Er führt voraussichtlich zu einer erheblichen Kostensteigerung durch Bauverzögerungskosten. Die Auslösung solcher Kosten durch eine politische Kehrtwende bei unveränderter tatsächlicher Ausgangslage ist unnötig und daher im Hinblick auf das Gebot einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung (§ 75 Abs. 1 Satz 2 GO NRW) nicht zu rechtfertigen. Hinzu kommt, dass die Planungsänderung, deren Ermöglichung der Beschluss dient, selbst gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstoßen würde, da sie eine massive Kostensteigerung durch Kündigungsfolge- und Umplanungskosten sowie den Verlust von Fördermitteln auslösen würde.

Die Gemeinde ist hier – zumal angesichts Ihrer angespannten Haushaltslage – gehalten, die von ihr erst vor kurzem getroffenen System-Entscheidungen und die daraus resultierenden vertraglichen Vereinbarungen zu achten.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Prof. Dr. Stefan Hertwig)  
Rechtsanwalt

  
(Andreas Haupt)  
Rechtsanwalt

## Ausbau Königstraße

### Beschluss des Rates der Stadt Bornheim zu der Ratssitzung vom 02.07.2014, TOP 57, Vorlage-Nr. 390/2014-9

Der Unterzeichner wurde gebeten, zu o.a. Beschluss eine Stellungnahme aus fachlicher Sicht abzugeben.

#### Zu Ziffern 1 und 2:

Zu Ziffer 1 und 2 des Beschlusses ergeht keine Stellungnahme. Um eine Stellungnahme zu Ziffer 2 aus verkehrsplanerischer und städtebaulicher Sicht abgeben zu können, müsste eine umfassende Betrachtung der beiden Varianten, mindestens im Umfang einer Vorentwurfsplanung, vorliegen.

#### Zu Ziffer 3 a:

Belastbare, detaillierte und nachprüfbar Aussagen zu den zu erwartenden Kostenverschiebungen im Vergleich zur bisher verfolgten Planung können ebenfalls nur gemacht werden, wenn die Variante Zweirichtungsverkehr, bis zu einem gewissen Grad technisch aufgearbeitet wird. Daher kann zu diesem Zeitpunkt keine detaillierte Aussage dazu gemacht werden, ob und in welchem Umfang die Variante Zweirichtungsverkehr, in der Gegenüberstellung zu Variante Einbahnverkehr eine kostenaufwändigere oder ggf. kostengünstigere Variante darstellt. Aus Sicht des Unterzeichners ist aber eine reine Gegenüberstellung der Herstellungskosten an dieser Stelle auch nicht ausreichend, da der Wert der Maßnahmen und ggf. entstehende Folgekosten ebenfalls zu berücksichtigen sind.

#### Zu Ziffer 2b:

Die Fragestellung, ob eine Umplanung der Baumaßnahme grundsätzlich möglich ist, ist sicherlich nicht mit dem beauftragten Bauunternehmen zu klären. Genauso wird das beauftragte Bauunternehmen ohne Planunterlagen und Leistungsbeschreibung auch keine Angabe zur Verschiebung der Baukosten machen können. Genauso wenig wird die Bauunternehmung die Kosten für die Umplanung der Baumaßnahme angeben.

Nach Auffassung des Unterzeichners ist die Fragestellung, ob eine Umplanung der Baumaßnahme grundsätzlich möglich ist, als eher rhetorische Frage zu verstehen. Eine Umplanung einer Baumaßnahme ist grundsätzlich immer möglich. Dies kann sogar nach vollständiger Realisierung der Maßnahme erfolgen. Die Kosten für die Umplanung sind Kosten für eine Planungsleistung. Diese ermittelt sich nach deutschem Recht nach der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure), derzeit Fassung 2013. In der beigelegten Zusammenstellung wurden einmal beispielhaft die Kosten für eine Umplanung der Maßnahme auf Grundlage der Herstellungskosten für die Königstraße und Pohlhausenstraße nach Vergabe an die STRABAG abgeschätzt. Für eine Umplanung wären ggf. noch hinzuzurechnen die Entschädigungen des derzeit beauftragten Planers für die schon beauftragten, aber seitens der Stadt Bornheim dann nicht mehr abzurufenden Ingenieurleistungen. Ein Kostenansatz für eine derartige Entschädigung ist in der beigelegten Kostenaufstellung derzeit nicht enthalten.

#### Zu Ziffer 3c:

Die Fragestellung, ob die Umplanungen auch durch die Stadt Bornheim zu leisten wären, ist seitens der Stadtverwaltung zu beantworten.

Zu Ziffer 3d:

Die Thematik Beschlussvorschlag ist ebenfalls Angelegenheit der Stadtverwaltung Bornheim.

Zu Ziffer 4:

Die Leistungen zur Kanalerneuerung in der Königstraße in Bornheim und die Leistungen zum Straßenbau wurden gemeinsam ausgeschrieben. Die Leistungen zur Kanalsanierung wurden aus formalen Gründen durch den Stadtbetrieb Bornheim vergeben. Die Leistungen für den Straßenbau wurden durch die Stadt Bornheim vergeben.

Grundlage der Beauftragungen ist ein gemeinsames Leistungsverzeichnis. Aus diesem Leistungsverzeichnis geht unzweifelhaft hervor, dass die Arbeiten zur Kanalsanierung und zum Straßenausbau in einer unmittelbaren Abfolge auszuführen sind. Im Leistungsverzeichnis ist die seitens der Auftraggeber gewünschte Bauweise detailliert beschrieben. Die Beschreibung dieser Vorgehensweise beinhaltet u.a. auch die Festlegung von 10 Bauabschnitten. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Bauabschnitt jeweils vollständig fertigzustellen ist, bevor mit dem nächsten Bauabschnitt begonnen wird.

Auf dieser Beschreibung beruht die Kalkulation der Anbieter für die beschriebenen Arbeiten, auch die Kalkulation der beauftragten STRABAG AG.

Zwecks Vollzug der Ziffer 4 des o.a. Beschlusses muss die Stadtverwaltung die STRABAG AG anweisen, die Arbeiten, die sich auf den Straßenbau beziehen, sofort einzustellen. Planunterlagen für den Bau einer Einbahnstraße liegen als Ausführungspläne vor. Planunterlagen für eine Zweibahnregelung liegen nicht einmal im Vorentwurfsstadium vor. Aus der Erfahrung lässt sich abschätzen, dass ohne Vorliegen einer Alternativplanung zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesagt werden kann, welche Teile der Straßenbauarbeiten sich ausschließlich auf eine Einbahnstraßenlösung bzw. ausschließlich auf eine Zwei-Richtungs-Lösung beziehen. Demnach ist es nicht möglich, bereits Teile von Gehwegenanlagen o.ä. herzustellen. Daher kann aus technischer Sicht ausschließlich eine vollkommene Einstellung der Straßenbauarbeiten aus dem Beschluss resultieren.

Sollte die Stadtverwaltung diese Anweisung an die STRABAG AG herausgeben, wird diese gemäß § 6 VOB/B anzeigen, dass sie sich in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung für den Straßenbau behindert sieht. Gemäß vor zitierten § 6 VOB/B hat der Auftragnehmer dies unverzüglich schriftlich zu tun, wenn eine Behinderung vorliegt. Es ist damit zu rechnen, dass eine Behinderungsanzeige nicht nur für die Straßenbauarbeiten, sondern auch für die Kanalbauarbeiten erfolgen wird, da die kalkulierte Bauweise für den Kanalbau (Verlegen der Kanalleitungen und anschließende Wiederherstellung der Oberflächen im Zusammenhang mit dem Straßenbau) nicht mehr gegeben ist.

Aus der Behinderung entstehen Ansprüche für Vergütungen von geänderten Leistungen, Ausfallzeiten etc., Ansprüche auf Anpassung der Ausführungszeiten sowie ggf. auch gegenseitiger Anspruch auf Kündigung.

Sollte der Auftraggeber nach der vom Rat der Stadt Bornheim vorgesehenen Vorgehensweise nach einer Frist von voraussichtlich ca. 3 Monaten zu dem Ergebnis kommen, dass der Straßenausbau in der Königstraße als Zwei-Richtungs-Verkehr erstellt werden soll, bleibt der Stadt Bornheim als Auftraggeber nach Auffassung des Auftraggebers keine andere Möglichkeit, als den Auftrag für die Straßenbauarbeiten zu kündigen.

Die Erarbeitung ausführungsfähiger Planunterlagen, für die von den politischen Gremien ein Baubeschluss gefasst wird und die mit den entsprechenden Förderstellen abgestimmt sind sowie die Erarbeitung einer zugehörigen Leistungsbeschreibung ist zeitlich so unbestimmt, dass nach Auffassung des Unterzeichners keine realistische Möglichkeit besteht, den Vertrag bis zur Vorlage überarbeiteter Ausführungsplanunterlagen ruhen zu lassen. In dem zu erwartenden Zeitraum (Minimum 1 Jahr, voraussichtlich aber deutlich länger) verändern sich sämtliche Kalkulationsgrundlagen.

Des Weiteren ist davon auszugehen, dass bei einer Zweibahnlösung aufgrund der anders zu gestaltenden Entwässerungslinien und der erheblichen Verschiebungen der Oberflächenbefestigung von Nebenanlagen zu Gunsten von breiteren Fahrbahnen auch die ausgeschriebenen Materialien nur in beschränktem Umfang eingesetzt werden können. Aufgrund der Änderungen in Ausführungsplanung und Leistungsbeschreibung in Größenordnung jenseits von 50 % im Vergleich zum jetzt vergebenen Auftrag und dem zeitlich unbestimmten Beginn der Arbeiten auf Grundlage einer veränderten Planung kann die Stadt Bornheim aus Sicht des Unterzeichners ihren Anforderungen als öffentlicher Auftraggeber nur gerecht werden, indem sie die Arbeiten neu ausschreibt. Dazu ist der bestehende Vertrag vorher zu kündigen.

Nach erfolgter Kündigung des Auftrags für den Straßenbau durch die Stadt Bornheim steht der STRABAG AG gem. § 8 VOB/B die vereinbarte Vergütung zu. Gemäß Ziffer 1, Satz 2 des § 8 VOB/B muss sich die Fa. STRABAG dann allerdings anrechnen lassen, was in Folge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart wird.

In der beigelegten Kostenaufstellung wurde die der STRABAG zustehende Vergütung in einem derartigen Fall vorsichtig mit 30 % der bis dann nicht erbrachten Leistungen abgeschätzt. Bei einer Aufrechnung könnte der Betrag jedoch auch höher ausfallen.

Zudem wird die STRABAG AG voraussichtlich prüfen, ob bei dem nicht zu kündigenden Auftrag für die Kanalbauarbeiten Mehraufwendungen dadurch entstehen, dass die Kanalbau- und die Straßenbauarbeiten nicht parallel ausgeführt werden können. Diese würden dann zusätzlich geltend gemacht werden. In diesem Fall würden diese Zusatzkosten auf die Kanalbauarbeiten entfallen.

Eine weitere Folge der Umplanung des Straßenausbaus für die Königstraße von einer Einbahnstraße zu einer Zwei-Richtungs-Lösung wäre eine doppelte Belastung der Anlieger und der anliegenden Gewerbebetriebe durch die Bauarbeiten. Die Kanalbauarbeiten werden planmäßig fortgeführt. Dadurch wird es im Jahr 2014, mind. 2015, zu Bauarbeiten mit Vollsperrung in der Königstraße und der Pohlhausenstraße kommen. Bei einem zeitverzögert ausgeführten Straßenausbau wird es nach Planung und Ausschreibung der Leistungen für den Straßenausbau zu einer erneuten Baumaßnahme mit Vollsperrung und einer Zeitdauer von Minimum 12 Monaten kommen.

Kommt der Rat der Stadt Bornheim nach Vorlage der geforderten Prüfergebnisse in ca. 3 Monaten zu dem Ergebnis, dass die geplante und bereits vergebene Einbahnstraßenlösung dennoch verwirklicht werden soll, kommt es ebenfalls zu einer Erhöhung der Behinderung der Anlieger und der anliegenden Gewerbetreibenden.

Dadurch, dass die Kanalbauarbeiten fortgeführt werden, rücken die Baustellen „Kanalisation“ und „Straßenbau“ auseinander, so dass es nicht eine „Wanderbaustelle“, sondern 2 „Wanderbaustellen“ auf der Königstraße gibt. Mit den Straßenbauarbeiten könnte dann auch erst eingesetzt werden, wenn die Kanalbauarbeiten so weit fortgeschritten sind, dass eine Zugänglichkeit des Zwischenbereiches zwischen Kanalbaustelle und Straßenbaustelle gegeben ist. Allein für Rettungsdienst, aber auch zur Anlieferung der Geschäfte sind 2 voll gesperrte Bereiche mit einem dazwischen unzugänglichen Bereich in der Königstraße nicht vorstellbar.

Daraus resultiert eine Verlängerung der Gesamtbauzeit. Der Bereich zwischen Kanalbaumaßnahme und Straßenbaumaßnahme ist für beide Varianten, d.h. sowohl für eine Realisierung einer Zwei-Bahn-Lösung mit einer deutlichen Zeitverschiebung, wie auch für eine zeitverschoben ausgeführte Ausführung einer Einbahnstraßenlösung so herzurichten, dass der Bereich für die Nutzung durch Anlieger und Kunden der Gewerbebetriebe zur Verfügung steht.

Wegen der Dauer des Übergangszeitraumes und der Randbedingungen in der Königstraße (Nutzung durch eine hohe Frequenz an Fußgängern wegen Stadtzentrum) kann der Bereich zwischen den beiden Baustellen nicht mit einer Kies- oder Schotterschicht als Interimsoberfläche hergerichtet werden. Hier müsste eine provisorische Asphaltbefestigung eingebracht werden. Diese verursacht Mehrkosten gegenüber der ausgeschriebenen und bislang vorgesehenen Kompaktausführung von jeweils kurzen Bauabschnitten. Diese sind in der beigefügten Aufstellung aufgelistet.

#### **Zusammenfassend kann Folgendes festgestellt werden:**

Aus dem o.g. Beschluss des Rates resultieren 2 Szenarien:

##### **Szenario 1:**

Der Rat kommt nach Vorlage der Ergebnisse der Prüfaufträge zu dem Ergebnis, dass eine Umplanung zu einem Zwei-Richtungs-Verkehr erfolgen soll. Daraus resultiert, dass der beauftragte Kanalbau jetzt weitergeführt wird. Aufgrund des Wegfalls der im Zusammenhang auszuführenden Straßenbauarbeiten wird es seitens des Bauunternehmers zu Mehrforderungen kommen. Es ist eine Wiederherstellung der Oberflächen mindestens für ein mittelfristig haltbares Provisorium erforderlich. Dieses wird bei dem dann zu einem deutlich späteren Zeitpunkt auszuführenden Straßenbau ersatzlos wieder entfernt.

Der Straßenausbau kann erst nach erfolgter Umplanung auf Zwei-Bahn-Verkehr und Erfassung der zugehörigen Leistungen ausgeführt werden. Ein Zeitpunkt für die Ausführung dieser Straßenbauleistungen kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht seriös angegeben werden. Daher ist der Straßenbau-Auftrag zu kündigen und der Auftragnehmer entsprechend zu entschädigen.

Durch den Unterzeichner wurde einmal versucht, die Mehrkosten für die Ausführung der Bauarbeiten für das Szenario 1 abzuschätzen. Diese betragen gemäß der beigefügten Aufstellung ca. 756.000,00 €. Hierin nicht berücksichtigt sind die Auswirkungen im Bereich der Städtebauförderung. Diese sind nach Abstimmung mit dem Fördergeber hinzuzurechnen.

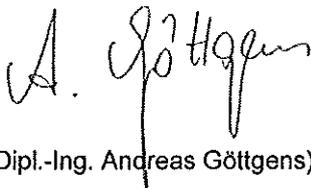
Szenario 2:

Der Rat der Stadt Bornheim kommt nach Vorlage der Prüfaufträge zu dem Ergebnis, dass die Einbahnstraßenlösung dennoch gebaut werden soll. Die Kanalbauarbeiten werden bis dahin fortgeführt. Die kompakte Bauweise von Straßenbau unmittelbar nach den Kanalbauarbeiten kann nicht ausgeführt werden.

Nach Ausführung der Kanalbauarbeiten ist ein zumindest mittelfristig haltbares Provisorium zur Wiederherstellung der Oberflächen zu beschaffen. Hieraus resultieren Mehrkosten. Gegebenenfalls werden seitens des Auftragnehmers aufgrund des geänderten Bauverfahrens weitere Mehrkosten für die Kanalbauarbeiten geltend gemacht.

Die Straßenbauarbeiten werden zeitverzögert ausgeführt. Die Unterbrechung der Straßenbauarbeiten stellt eine Behinderung dar. Diese wird seitens des Auftragnehmers kostenseitig geltend gemacht werden. Die Anlieger und die in der Königstraße tätigen Geschäftsleute werden durch zeitversetzt abzuwickelnde Wanderbaustellen behindert. Damit, wie oben bereits erwähnt, entstehen auch bei dem beschriebenen Szenario 2 Mehrkosten, die nach einer vorsichtigen Schätzung mit mindestens ca. 190.000,- € beziffert werden können.

Aufgestellt: Kall, 10.07.2014 Gö/Dö



(Dipl.-Ing. Andreas Göttgens)

Anlage: Abschätzung Mehrkosten Szenario 1 u. Szenario 2

Verteiler:

Stadt Bornheim, Herr Glistau  
Akte Tiefbau

**Stadt Bornheim**  
**Ausbau Königstraße**  
**Kosten Umplanung "Zweirichtungsverkehr"**

**Kostenschätzung Szenario 1**

**1. Kanalisation:**

**1.1 Oberflächenarbeiten**

Da die Kanalbauarbeiten losgelöst vom Straßenbau weiterlaufen sollen, ist für den Kanalgraben und die Grundstücksanschlussleitungen eine provisorische Wiederherstellung der Oberflächen in Asphaltbauweise erforderlich.

Länge der betroffenen Strecke: ca. 625 m  
 Kanalgrabenbreite: 2,50 m

		EP Netto	GP Netto
Pos. 1.1.1	Frostschuttschicht im Kanalgraben 3.2.150 625 m <sup>2</sup> x 0,5 m 312,5 m <sup>3</sup>	19,28 €	6.025,00 €
Pos. 1.1.2	Asphalt TS Kanalgraben 3.2.170 312,50 m <sup>2</sup>	20,01 €	6.253,13 €
Pos. 1.1.3	Asphalt-Deckschicht Kanalgraben 3.2.190 312,50 m <sup>2</sup>	11,20 €	3.500,00 €
Pos. 1.1.4	Haftkleber 3.2.200 312,50 m <sup>2</sup>	0,73 €	228,13 €
<b>1.1 Oberflächenarbeiten</b>			<b>16.006,25 €</b>
		EP Netto	GP Netto
Pos. 1.2.1	Oberflächen provisorisch für ca. 100 Anschlüsse 100 x 7,00 m x 1,50 m 1050 m <sup>2</sup>	30,00 €	31.500,00 €
<b>1.2 Oberflächen Grundstücksanschlüsse</b>			<b>31.500,00 €</b>

**1.3 Baunebenkosten zu 1.1 und 1.2**

	EP Netto	GP Netto
Pos. 1.3.1 Honorare, Gutachten etc. ca. 15 % 47.506,25 € m	15%	7.125,94 €
<b>1.3 Baunebenkosten zu 1.1 und 1.2</b>		<b>7.125,94 €</b>

**2. Straßenbauarbeiten:**

**Ausgangssituation: Straßenbauarbeiten werden nicht weiter fortgesetzt!**

Ausgehend davon, dass der Vertrag mit der Strabag zu kündigen ist, sind die bereits ausgeführten Arbeiten, auch wenn diese für das endgültige Bauwerk keinen wirtschaftlichen Nutzen haben, zu vergüten (Baustellen einrichtung, Baustellensicherung, faktisch ausgeführte Arbeiten etc.)

**2.1 Bereits ausgeführte Arbeiten**

	EP Netto	GP Netto
Pos. 2.1.1 Pauschalansatz: ca. 10 % der Auftragssumme 990000,00 €	10%	99.000,00 €
<b>2.1 Bereits ausgeführte Arbeiten</b>		<b>99.000,00 €</b>

**2.2 Honorare für Umplanung**

Grundhonorar nach HOAI	Königstr. Pohlhausenstr.	71.562,20 € 14.039,60 €	EP Netto	GP Netto
Pos. 2.2.1	Königstraße LPH 2 Vorplanung 10 % von 20 %		10%	7.156,22 €
Pos. 2.2.2	Königstraße LPH 3 - 7 vollständig neu		62%	44.368,56 €
Pos. 2.2.3	Pohlhausenstraße LPH 2 Vorplanung 10 % von 20 %		10%	1.403,96 €
Pos. 2.2.4	Pohlhausenstraße LPH 3 - 7 vollständig neu		62%	8.704,55 €
Pos. 2.2.5	Umbauzuschlag 10%	61.633,30 €	10%	6.163,33 €
Pos. 2.2.6	Nebenkostenpauschale 5 %	67.796,63 €	5%	3.389,83 €
<b>2.2 Honorare für Umplanung</b>				<b>71.186,46 €</b>

### 3. Forderungen Strabag bei Kündigung

#### 3.1 Forderungen wg. entgangenem Gewinn, erbrachter Vorleistungen etc.

Die Forderungen können derzeit nur grob abgeschätzt werden.

		EP Netto	GP Netto
Pos. 3.1.1	Forderungen aus Kündigung Straßenbauauftrag ca. 30 % der nicht abgerechneten Leistungen 891.000,00 €	30%	267.300,00 €
Pos. 3.1.2	Mehrforderungen Auftrag Kanalisation wg. entfallener Synergieeffekte BE, Gemeinkosten etc. 900.000,00 €	10%	90.000,00 €
Pos. 3.1.3	Zusatzkosten Baubetreuung ca. 15 % der Storno-Kosten 357.300,00 €	15%	53.595,00 €
<b>3.1 Forderungen wg. entgangenem Gewinn, erbrachter Vorl</b>			<b>410.895,00 €</b>

#### Zusammenstellung Szenario 1:

##### 1. Kanalisation:

1.1 Oberflächenarbeiten	16.006,25 €
1.2 Oberflächen Grundstücksanschlüsse	31.500,00 €
1.3 Baunebenkosten zu 1.1 und 1.2	7.125,94 €
	54.632,19 €

##### 2. Straßenbuarbeiten:

2.1 Bereits ausgeführte Arbeiten	99.000,00 €
2.2 Honorare für Umplanung	71.186,46 €
	170.186,46 €

##### 3. Forderungen Strabag bei Kündigung

3.1 Forderungen wg. entgangenem Gewinn, erbrachter Vorleistungen etc.	410.895,00 €
---	--------------

Kosten netto	635.713,64 €
MWSt 19 %	120.785,59 €
<b>Kosten brutto</b>	<b>756.499,24 €</b>

## Kostenschätzung Szenario 2

### 1. Kanalisation:

#### 1.1 Oberflächenarbeiten

Da die Kanalbauarbeiten losgelöst vom Straßenbau weiterlaufen sollen, ist für den Kanalgraben und die Grundstücksanschlussleitungen eine provisorische Wiederherstellung der Oberflächen in Asphaltbauweise erforderlich.

Länge der betroffenen Strecke: ca. 625 m  
 Kanalgrabenbreite: 2,50 m

		EP Netto	GP Netto
Pos. 1.1.1	Frostschuttschicht im Kanalgraben 3.2.150 625 m <sup>2</sup> x 0,5 m 312,5 m <sup>3</sup>	19,28 €	6.025,00 €
Pos. 1.1.2	Asphalt TS Kanalgraben 3.2.170 312,50 m <sup>2</sup>	20,01 €	6.253,13 €
Pos. 1.1.3	Asphal-Deckschicht Kanalgraben 3.2.190 312,50 m <sup>2</sup>	11,20 €	3.500,00 €
Pos. 1.1.4	Haftkleber 3.2.200 312,50 m <sup>2</sup>	0,73 €	228,13 €
<b>1.1 Oberflächenarbeiten</b>			<b>16.006,25 €</b>

#### 1.2 Oberflächen Grundstücksanschlüsse

		EP Netto	GP Netto
Pos. 1.2.1	Oberflächen provisorisch für ca. 100 Anschlüsse 100 x 7,00 m x 1,50 m 1050 m <sup>2</sup>	30,00 €	31.500,00 €
<b>1.2 Oberflächen Grundstücksanschlüsse</b>			<b>31.500,00 €</b>

#### 1.3 Baunebenkosten zu 1.1 und 1.2

		EP Netto	GP Netto
Pos. 1.3.1	Honorare, Gutachten etc. ca. 15 % 47.506,25 € m	15%	7.125,94 €
<b>1.3 Baunebenkosten zu 1.1 und 1.2</b>			<b>7.125,94 €</b>

